



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2015  
C(2015) 1423 final

ANNEX 16

**ANHANG**

**BERUFSETHISCHER KODEX FÜR DIE MIT DER ÜBERPRÜFUNG DER  
FINANZVORGÄNGE BETRAUTEN BEDIENSTETEN**

*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der  
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der  
Kommission**

**ANHANG**

**BERUFSETHISCHER KODEX FÜR DIE MIT DER ÜBERPRÜFUNG DER  
FINANZVORGÄNGE BETRAUTEN BEDIENSTETEN**

*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**über die Internen Vorschriften für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der  
Europäischen Union (Einzelplan Kommission), gerichtet an die Dienststellen der  
Kommission**

*(Artikel 66 Absatz 7 und Artikel 73 Absatz 5 der Haushaltsordnung und Artikel 50 der  
Anwendungsbestimmungen)*

Eine effiziente interne Kontrolle erfordert die Umsetzung einer angemessenen Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die mit den verschiedenen Akteuren der Kontrollkette abgestimmt wird. Diesen müssen die Kontrollergebnisse zugänglich sein und es muss ihnen gegebenenfalls möglich sein, Verwaltungserklärungen sowie Bestätigungsvermerke unabhängiger Prüfstellen heranzuziehen (Artikel 32 Absatz 4 HO).

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte führt entsprechend den Normen der Kommission für die interne Kontrolle die Organisationsstruktur sowie die internen Kontrollsysteme ein, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind. Die Einrichtung dieser Struktur und dieser Systeme erfolgt auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse, in der der Kostenwirksamkeit der Struktur und der Systeme Rechnung getragen wird und die Ergebnisse früherer Kontrollen und die bestehende Betrugsbekämpfungsstrategie einbezogen werden. Unter Berücksichtigung von Risiko- und Kostenwirksamkeitsaspekten werden die Prüftiefe und -häufigkeit für die Kontrollen festgelegt (siehe Artikel 33 und Artikel 66 Absatz 2 HO und Artikel 49 AB).

Für die Überprüfung der Finanzvorgänge zuständige Bedienstete sind Beamte, Bedienstete auf Zeit oder Vertragsbedienstete der Kommission, die mit der Durchführung verschiedener Kontrollen und Überprüfungen innerhalb der Systeme der internen Kontrolle, einschließlich Kontrollen oder Überprüfungen technischer oder operativer Art, betraut sind. Überprüfungen der Finanzvorgänge können entweder *ex ante* oder *ex post* erfolgen, d. h. bevor oder nachdem ein Vorgang genehmigt worden ist.

### **Mandat, Rolle und Aufgaben**

Das Mandat der für die Überprüfung der Finanzvorgänge zuständigen Bediensteten umfasst die Unterstützung des Anweisungsbefugten bei der Verwirklichung der Ziele der internen Kontrolle<sup>1</sup>. Ihre Rolle besteht darin, die ihnen übertragenen Kontrollen und Überprüfungen gemäß den internen Kontrollsystemen und der Strategie vorzunehmen, die der Anweisungsbefugte eingerichtet hat. Die Funktion der Überprüfung der Finanzvorgänge wird ausdrücklich in der Stellenbeschreibung der betreffenden Bediensteten aufgeführt und zu ihren Beschäftigungszielen zählt die Erfüllung der ihnen übertragenen Überprüfungsaufgaben.

Um ihre Rolle zu verstehen, müssen die für die Überprüfung der Finanzvorgänge zuständigen Bediensteten über ausreichende Kenntnisse der allgemeinen Organisationsstruktur sowie der internen Kontrollsysteme verfügen, einschließlich der Risiken, die durch die Kontrollen gemindert werden sollen, der zu überprüfenden Vorgänge und der jeweils erforderlichen Prüftiefe der Kontrollen. Sie müssen rechtzeitig Zugang zu den Informationen, Unterlagen und IT-Systemen haben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, einschließlich der Ergebnisse früherer Kontrollen.

Die Ex-ante-Kontrollen erstrecken sich auf die Einleitung und die Überprüfung eines Vorgangs. Die Überprüfung einer bestimmten Transaktion erfolgt durch einen anderen als den Bediensteten, der den Vorgang eingeleitet hat. Die Bediensteten, die die Überprüfung durchführen, dürfen nicht den Bediensteten unterstellt sein, die den Vorgang eingeleitet haben.

---

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Vorgänge; eine zuverlässige Berichterstattung; die Sicherung der Vermögenswerte und der Informationen; die Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Weiterverfolgung von Betrug und Unregelmäßigkeiten; die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge (Artikel 32 Absatz 2 HO).

Die Ex-ante-Kontrollen und die Ex-post-Kontrollen dürfen nicht von denselben Bediensteten vorgenommen werden. Die Bediensteten, die die Ex-post-Kontrollen vornehmen, dürfen nicht den Bediensteten unterstellt sein, die die Ex-ante-Kontrollen vornehmen.

## **Kompetenz**

Die vom Anweisungsbefugten mit der Überprüfung der Finanzvorgänge betrauten Bediensteten werden aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse und beruflichen Fähigkeiten ausgewählt, die durch Zeugnisse oder eine entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen werden oder im Zuge einer besonderen Schulung erworben wurden. Sie müssen fortlaufend an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Entwicklung teilnehmen, um das erforderliche Kompetenzniveau im Laufe der Zeit beizubehalten.

Die für die Überprüfung der Finanzvorgänge zuständigen Bediensteten sind für ihre eigene Weiterbildung verantwortlich und ihre Vorgesetzten müssen sie dabei anleiten. Falls ein für die Überprüfung der Finanzvorgänge zuständiger Bediensteter feststellt, dass es ihm an speziellen Kenntnissen oder Fähigkeiten mangelt, um seine Aufgaben wirkungsvoll ausführen zu können, muss er seinen Bedarf ermitteln und den Anweisungsbefugten informieren, um etwaige systemische Mängel zu beheben.

Für die Überprüfung der Finanzvorgänge zuständige Bedienstete müssen über eine ausreichende Kenntnis der Haushaltsordnung und der damit zusammenhängenden Vorschriften und Regelungen<sup>2</sup> sowie der speziell für die betreffenden Vorgänge geltenden Regelungen verfügen.

## **Berufsethik und Verhalten**

Die Rechte und Pflichten sind in Titel II des Statuts<sup>3</sup> niedergelegt. Der Praktische Leitfaden der Kommission für Berufsethik und Verhalten<sup>4</sup> vermittelt einen Überblick über die derzeitigen Normen und Pflichten und enthält Verweise auf die entsprechenden Durchführungsbestimmungen und Leitlinien wie den Kodex für gute Verwaltungspraxis<sup>5</sup>. Die Kommission hat „goldene Regeln“ aufgestellt, durch die die wesentlichen Elemente des berufsethischen Verhaltens der Bediensteten zum Ausdruck kommen und denen die für die Überprüfung der Finanzvorgänge zuständigen Bediensteten selbstverständlich entsprechen müssen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten haben die betreffenden Bediensteten Anspruch auf die Fürsorge der Kommission<sup>6</sup>.

Im Falle von Bediensteten, die für die Überprüfung der Finanzvorgänge zuständig sind, sollte folgenden Situationen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden:

---

<sup>2</sup> [https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/dgb/training/Pages/dgb-040-040\\_trainbyjob.aspx](https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/dgb/training/Pages/dgb-040-040_trainbyjob.aspx)

<sup>3</sup> Statut der Beamten der Europäischen Union, Titel II (Artikel 11 bis 26).

<sup>4</sup> Practical guide to staff ethics and conduct GD HR B.1.:

[https://myintracomm.ec.europa.eu/hr\\_admin/en/ethics/obligations/Documents/Rapport\\_ethics\\_EN\\_web.pdf](https://myintracomm.ec.europa.eu/hr_admin/en/ethics/obligations/Documents/Rapport_ethics_EN_web.pdf)

<sup>5</sup> [https://myintracomm.ec.europa.eu/hr\\_admin/en/code/Documents/20131125\\_Code\\_Good\\_Administrative\\_Behaviour\\_EN.pdf](https://myintracomm.ec.europa.eu/hr_admin/en/code/Documents/20131125_Code_Good_Administrative_Behaviour_EN.pdf)

<sup>6</sup> Artikel 11 Buchstabe a des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

- Interessenkonflikte: Gemäß Artikel 57 HO und Artikel 32 AB sowie Artikel 11 Buchstabe a des Statuts obliegt es den Bediensteten, einen potenziellen oder tatsächlichen Konflikt zu melden, durch den ihre eigenen Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Im Fall eines potenziellen oder tatsächlichen Interessenkonflikts kann der Bedienstete in keinen Teil des Haushaltszyklus einbezogen werden; die Hierarchie prüft, ob ein Interessenkonflikt besteht
  
- Finanzielle Unregelmäßigkeiten und Betrug:<sup>7</sup> jeder an der Verwaltung finanzieller Mittel mitwirkende Bedienstete, der Kenntnis erlangt von
 

einem Beschluss, der seiner Auffassung nach eine Unregelmäßigkeit aufweist (oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder gegen die einzuhaltenden berufsbezogenen Regeln verstößt), teilt dies schriftlich seinem Dienstvorgesetzten mit sowie dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten, falls keine oder keine angemessene Reaktion durch den Dienstvorgesetzten erfolgt. Wird der bevollmächtigte Anweisungsbefugte nicht tätig, so unterrichtet der Bedienstete das Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder

er unterrichtet bei Verdacht auf rechtswidrige Tätigkeit, Betrug oder Korruption unverzüglich den unmittelbaren Vorgesetzten oder Generaldirektor (falls dies zweckdienlich erscheint) oder das OLAF<sup>8</sup>
  
- Im Falle eines Fehlverhaltens kann nach Maßgabe des Statuts und nach den im Statut vorgesehenen Verfahren ein Disziplinar- oder Schadenersatzverfahren eingeleitet werden<sup>9</sup>
  
- Mängel der internen Kontrolle: Die Bediensteten sind verpflichtet, alle festgestellten Mängel der internen Kontrolle gemäß den vom Anweisungsbefugten festgelegten Modalitäten zu melden
  
- Risikobewertung: Die Funktion der Überprüfung der Finanzvorgänge ist ein an sich sensibles Thema und sollte unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz einer Risikobewertung unterzogen werden, um zu ermitteln, ob und welche Kontrollen zur Risikominderung durchgeführt werden sollten
  
- Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Überprüfungsfunktion, indem gewährleistet wird, dass die Stellungnahmen der Prüfer und, sofern vorliegend, die Gründe des Anweisungsbefugten für deren Nichtbeachtung förmlich aufgezeichnet werden (z. B. durch Meldung von Ausnahmen)

<sup>7</sup> Für die Kommission gilt eine Nulltoleranz für Betrug.

<sup>8</sup> Artikel 8 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

<sup>9</sup> Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) und Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten (ISIF):  
<https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/en/man/finactor/Pages/responsfin.aspx#ISIF>